

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 25 (1939)
Heft: 7: Beurteilung und Bewertung der Schüler und Lehrer (Zeugnis, Promotion, Prüfung, Schulbericht) II

Artikel: Auf welche Weise werden Schüler und Lehrer in den einzelnen Kantonen beurteilt? [Fortsetzung]
Autor: Dommann, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf welche Weise werden Schüler und Lehrer in den einzelnen Kantonen beurteilt?*

Basel-Stadt.

1. Ziffernzeugnisse. Skala für die Primarschulen (1.—4. Schuljahr): 1—5, wobei 1 die beste Note ist. Alle oberen Schulen 6—1, wobei 6 die beste Note ist. In den Primarschulen werden pro Jahr vier, in den oberen Schulen drei Zeugnisse verteilt.

2. Die Leistung wird beurteilt.

3. Im allgemeinen absolute Beurteilung; doch je nach der Auffassung des Lehrers auch relative Beurteilung möglich. Keine Prämien, kein Rang.

4. Besondere Betragensnote. Für die Primarschulen eine Fleissnote, für die oberen Schulen Fleissnoten pro Fach. Keine Fleisszettel. (Siehe 5.)

5. Die Schulordnung vom 11. November 1932 bestimmt bezgl. Beförderung und Rückversetzung u. a.: „Die Beförderung aus einer untern in eine höhere Klasse oder aus einer untern in die anschliessende höhere Schule erfolgt unbedingt oder probeweise. Schüler, die das Lehrziel ihrer Klasse nicht erreicht haben und dem Unterricht der höhern Klasse bzw. Schule voraussichtlich nicht zu folgen vermögen, haben den Kurs der von ihnen besuchten Klasse zu wiederholen. Es kann ihnen durch die zuständigen Organe der probeweise Uebertritt in die nächsthöhere Klasse einer Schule mit einfacherem Lehrplan gestattet werden...“ Die Eltern sind sechs Wochen vor der Durchführung einer solchen Massnahme aufmerksam zu machen. Der Schulvorsteher führt auf Verlangen der Eltern eine Ueberprüfung der von den Lehrern angeordneten Massnahme durch.

„In die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule werden Schüler aufgenommen, welche diejenigen Klassenstufen mit Erfolg durchlaufen haben, die der Klasse, in welche sie eintreten wollen, gemäss der durch das Schulgesetz bestimmten Organisation vorangehen, oder sich über die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Bildungsganges und das gesetzliche Alter ausweisen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung... Aufnahme in die

ersten Klassen der Gymnasien: ... Geprüft wird in Aufsatz, Lesen, Sprachlehre, in schriftlichem Rechnen und Kopfrechnen... Die Leistungen bei der Aufnahmeprüfung werden durch Noten 1—5 bewertet. Aus den Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung wird in jedem Fach das Mittel gezogen. Die aus den beiden Erfahrungsnoten und den beiden Prüfungsnoten sich ergebende Summe bildet die Grundlage der Entscheidung über die Aufnahme oder Abweisung. Bleibt diese Summe unterhalb 7, so erfolgt bedingungslose Aufnahme; erreicht die Summe 7, bleibt aber unterhalb 10, so erfolgt probeweise Aufnahme...“ (Verordnung vom 19. August 1932.)

Betr. Zeugnisse, Promotionen und Remotionen für die höheren Schulen siehe „Amtliches Schulblatt“ Nr. 11, Nov. 1932. Für die Realschulen z. B.: „Es werden jährlich drei Zeugnisse an den vom Erziehungsrat festgesetzten Terminen ausgestellt. Sie sollen enthalten: Beurteilungen des Fleisses, der Leistungen und des Betragens der Schüler... Zwischenzeugnisse können auf Wunsch der Eltern oder nach Ermessen der Lehrer ausnahmsweise einzelnen Schülern ausgestellt werden, jedoch nur auf Ende Septemehr oder Ende Januar und nur für Schüler mit unbefriedigenden Leistungen in den Promotionsfächern. Sie sollen nur die Noten der Promotionsfächer enthalten... Das Betragen der Schüler wird im Zeugnis nur beurteilt, wenn es zu Tadel Anlass gegeben hat. Ist dies der Fall, so werden je nach der Schwere der Verfehlungen die Bemerkungen „gibt zu Tadel Anlass“, „sehr tadelnswert“, „schlecht“ ins Zeugnis gesetzt... Ein Schüler erhält im 2. Zeugnis die Warnung „Beförderung fraglich“ oder er wird am Ende des Schuljahres auf Probe befördert, wenn die Summe seiner Leistungsnoten in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen 11 beträgt, oder wenn sie 12 beträgt, der Schüler aber in einem dieser Fächer eine ungenügende Note erhalten hat...“

6. Beobachtungsbogen werden im allgemeinen nicht geführt.

7. Nein. — Schulgesetz vom 4. April 1929, § 70: „Jährlich finden an jeder Schule öffent-

* Siehe Nr. 6.

liche Schulbesuchstage oder Prüfungen statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlussakt abhalten." § 82: „Die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen und der Realschulen in der Stadt bestehen aus je 14 Mitgliedern und einem Präsidenten. . ." § 84: Die Mehrheit der Mitglieder jeder Inspektion muss aus Vätern resp. Müttern von Kindern bestehen, die die Anstalt, deren Inspektion zu wählen ist, als Schüler besuchen oder besucht haben. . ." § 86: „Die Inspektionen sind die verantwortlichen Behörden für die ihnen unterstellten Schulen. . . Sie stellen an den Erziehungsrat Antrag über Veränderungen im Unterrichtsbetrieb; ihre Mitglieder überzeugen sich durch Schulbesuche von der Einhaltung der Unterrichtspläne und der Schulordnung. . . Sie sorgen für die Aufstellung . . . des Jahresberichtes ihrer Schule. . . Die Inspektionen stellen dem Erziehungsrat Antrag über die provisorische und definitive Anstellung, Entlastung, Pensionierung und Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen. . ."

8. Siehe 7.

Baselland.

1. Zensurenzeugnisse, Skala: 1, beste, bis 5, geringste Note. Primarschule 2, Sekundarschule 3 Zeugnisse jährlich.

2. Ja. — Leistungen in den einzelnen Fächern.

3. Dem Lehrer freigestellt, ob absolute oder relative Beurteilung. Weder Prämien (!) noch Rangordnung!

4. Fleiss und Betragen mit den Worten: gut, befriedigend, unbefriedigend. Allgemeine Bewertung. Keine „Fleisszettel“.

5. Wer in Sprache und Rechnen mindestens die Durchschnittsnote 3 hat, wird definitiv befördert, wer in einem der beiden eine geringere Note hat, auf Probe, wer in beiden 4 hat, bleibt sitzen. — Für den Uebertritt in die Sekundarschule ist mindestens die Note 3 in beiden Fächern erforderlich, alle Schüler werden provisorisch auf ein Vierteljahr aufgenommen.

6. Nein.

7. Schriftliche, nicht öffentliche Prüfungen in Sprache und Rechnen in der 4.—8. Primarklasse, in Deutsch, Französisch und Mathematik in den Sekundarschulen am Ende des Schuljahres.

8. Kurzer Rapport des Inspektors über jeden Schulbesuch. Alle 5 Jahre ausführlicher gedruckt.

ter Bericht über den Stand des Schulwesens, der auch die Ergebnisse der Prüfungen anführt.

Schaffhausen.

1. Gemäss der Verordnung vom 2. März 1937 werden jedem Schüler im Laufe des Schuljahres drei Zeugnisse ausgestellt. Notenskala: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Halbe Noten sind zulässig.

2. Die Leistung in den einzelnen Fächern wird zensuriert. „Um den Wert der Zeugnisse zu erhöhen, bei den Eltern keine falschen Vorstellungen über die geistigen Fähigkeiten ihres Kindes zu erwecken und Irrtümer in der Berufswahl nach Möglichkeit zu vermeiden, sind die Noten mit grösster Sorgfalt und mit dem Gefühl persönlicher Verantwortung festzusetzen. Die Note 6 bedeutet eine Auszeichnung und soll nicht allzu freigiebig erteilt werden.“ (Verordnung.)

3. Die Noten haben relativen Wert. Erfahrungsgemäss beurteilen verschiedene Lehrer ganz verschieden. Manche machen immer gute, andere mehr strenge Zeugnisse. Eine Aufstellung von Rangordnungen und Prämien kennen wir in unserem Kanton nicht.

4. Für die Beurteilung des Fleisses gilt die Skala 6—1. Verordnung: „Die Fleissnote soll sich nach dem Grad der Anstrengung des Schülers und nicht nach seiner Leistung richten. Die Fleissnoten sind für jedes Fach gesondert einzutragen und dürfen nicht mit den Leistungsnoten zusammengezogen werden. Für Betragen, Reinlichkeit und Ordnungsliebe wird das Zeugnis ausgedrückt durch die Worte: Sehr gut, gut, nicht immer befriedigend, unbefriedigend.“

5. Verordnung: „... Erscheint die Beförderung eines Schülers gefährdet, so soll den Eltern Mitte Januar hievon Mitteilung gemacht werden. Massgebend für die Beförderung sind die Hauptfächer: Lesen, Sprache (mündlich und schriftlich), Aufsatz und Rechnen. . . Erreicht die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht $3\frac{1}{2}$, oder sind zwei Hauptfächer nur mit 3 oder noch schlechter beurteilt, so wird der Schüler nur provisorisch befördert. Ist die Durchschnittsnote geringer als 3, so kann der Schüler nicht promoviert werden. Der Vermerk über Beförderung oder Nichtbeförderung soll nur im Schui-

bericht, nicht aber im Zeugnisbüchlein eingetragen werden. . . Jedes Schuljahr wird nur einmal repetiert." Realschule: „Für die Beförderung sind massgebend die Noten in den Fächern: Deutsch (mündlich und schriftlich), Französisch bzw. Latein (mündlich und schriftlich), Rechnen, Geometrie und Algebra. Die Noten der Fächer: Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften können bei Fleiss und gutem Betragen ausnahmsweise ebenfalls berücksichtigt werden. Die Schüler mit der Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$ und mehr werden definitiv in die nächstfolgende Klasse versetzt, sofern die Leistung in einem Hauptfach nicht mit $2\frac{1}{2}$ oder weniger taxiert ist. Die Schüler mit einer Durchschnittsnote unter $3\frac{1}{2}$, jedoch über 3 werden nur provisorisch . . . promoviert." Probezeit 6 Wochen. Von der Lehrerkonferenz können Schüler auch auf den Zeugnisternin ins Provisorium versetzt werden, unter Mitteilung an die Eltern. Falls der Durchschnitt in den Promotionsfächern $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht, werden sie beim nächsten Zeugnisternin zurückversetzt.

Für den Eintritt in die Realschule Prüfung in Lesen, Sprachlehre, Aufsatz, mündlich und schriftlich Rechnen. „Alle Schüler, die an der Prüfung die Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$ oder mehr erreichen, werden provisorisch aufgenommen. Die übrigen werden zurückgewiesen, sofern ihre Zeugnisse und das Urteil der bisherigen Klassenlehrer nicht eine provisorische Aufnahme rechtfertigen. . ." (Verordnung.)

6. Der Erziehungsrat hat beschlossen, über jeden Schüler psychologische Bogen durch die Lehrer während der ganzen Schulzeit führen zu lassen.

7. Die Inspektoren nehmen keine Prüfungen ab.

8. Der Inspektor besucht in der Regel eine Klasse einmal im Jahr, ca. zwei Stunden. Wo es nötig ist, erscheint er auch mehrmals. Er erstattet dem kant. Erziehungsrat am Schlusse des Jahres Bericht. In kleinen Gemeinden beschäftigt sich dieser Bericht mit jedem Lehrer einzeln. In Schaffhausen und Neuhausen ist dies nicht der Fall, sondern der Bericht ist allgemein gehalten, besondere Fälle natürlich vorbehalten.

Wir betrachten den Schulinspektor mehr als den Berater der Lehrer und nicht als ihren Vogt. Vor drei Jahren wurde das Fachinspektorat ein-

geführt. Vorher hatten wir 3 Bezirksinspektoren, in der Regel Theologen.

Appenzell I. Rh.

1. Jährlich zweimal (auf 1. Dez. und auf Ende des Schuljahres) erhalten die Schüler aller Stufen ein Zeugnis, welches die Beurteilung des Schülers in Ziffern ausdrückt, aber daneben auch einen Raum für Bemerkungen in Worten offen lässt. Es wird folgende Skala verwendet: 1 = recht gut; 2 = gut; 3 = mittelmässig; 4 = schwach; 5 = sehr schwach.

2. Der Schüler wird in jedem einzelnen Fach unter dem Gesichtspunkt der Leistung zensuriert.

3. Die Noten bedeuten eine relative Beurteilung, nämlich in Beziehung auf die Forderungen der betreffenden Stufe und auf die Gesamtleistung der Klasse. Eine Rangierung oder gar Prämierung der Schüler findet nicht statt.

4. Die charakterliche Beurteilung des Schülers drückt sich in einer Note über sein Betragen und in einer Fleissnote für jedes einzelne Fach aus. Einstweilen wird noch die gleiche Skala wie für die Leistungsnoten jedoch in milderer Anwendung gebraucht. Die Einführung einer eigenen Skala für die Fleiss- und Betragungsnote wird z. Zt. erwogen. Es ist dem einzelnen Lehrer anheimgestellt, ob er Fleisszettel austellen will oder nicht.

5. Wenn die Leistungsnoten eines Schülers in drei Hauptfächern zusammengezählt mehr als neun Punkte ergeben, bleibt der Schüler sitzen. Wenn die genannten Noten zusammen annähernd soviel ausmachen, steigt der Schüler bedingt. Für den Uebertritt eines Primarschülers in die Sekundar-, Real- oder Mittelschule ist die Aufnahmeprüfung der neuen Schule massgebend.

6. Die Lehrpersonen sind nicht zur Führung von Schüler-Beobachtungsbogen (Psychogrammen) verpflichtet, können dies jedoch freiwillig in gutscheinender Form tun. Obligatorisch ist die Führung einer schulärztlichen Beobachtungskarte, welche für die ärztliche Betreuung und für die Berufsberatung Verwendung findet.

7. Gegen Ende des Schuljahres finden in den drei oberen Primarschulklassen und in den Sekundarschulen schriftliche Prüfungen statt. In allen Schulen schliesst das Schuljahr mit einer öffentlichen mündlichen Prüfung.

8. Der Schulinspektor berichtet alljährlich in einem eigenen, nur für den Lehrer bestimmten Visitations-Bericht über seine Beobachtungen in dessen Schule (Leistungen und Disziplin der Schüler, Methode, Vorbereitung des Lehrers usw.). — Die Schulbehörde erhält einen andern Bericht, der einen andern Zweck verfolgt und unter teilweise andern Gesichtspunkten steht. Weder im einen noch im andern Bericht wird die Tätigkeit des Lehrers in Noten beurteilt. Der Bericht stützt sich in der Hauptsache auf die Beobachtungen anlässlich der Schulbesuche, aber auch auf die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und auf die Beobachtungen beim mündlichen Examen.

Appenzell A. Rh.

1. Ziffernzeugnisse. Zwei- bis dreimal während des Schuljahres.

2. Zensuren in den einzelnen Fächern nach Leistung.

3. Relative Beurteilung, ohne Prämien und Rang.

4. Noten für Fleiss und Betragen. Fleissnoten gesamthaft oder für jedes Fach.

5. Primarschule: keine bestimmten Normen. Sekundarschule: aufgenommen werden intelligente Schüler, welche mindestens 6 Primarklassen besucht haben, nach Vollendung des 12. Altersjahres. „Bei der Aufnahme der Sekundarschüler sind neben den verlangten Fähigkeiten und Vorkenntnissen auch die Erfahrungen der Primarschule zu würdigen.“ (Verordnung über das Schulwesen.)

6. Von manchen Lehrern ganz persönlich gehaltene Beobachtungsbogen.

7. Prüfungen des kantonalen Schulinspektors alle 3 Jahre mündlich und schriftlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

8. Einzelberichte an kantonale und kommunale Schulbehörden und an die Lehrer (ohne Noten!) nach bestimmten Gesichtspunkten unter Mitberücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung.

St. Gallen.

1. An den öffentlichen Schulen des Kantons St. Gallen werden zweimal im Jahre, am Ende eines Semesters, Ziffernzeugnisse ausgestellt. Trotzdem fast jede Schulgemeinde eigene Zeugnishüchlein besitzt, sind die Unterschiede unwesentlich. 1 bedeutet die beste, 4 die geringste Note. Einzelne Lehrkräfte pflegen, vor allem für die erste Klasse, statt der Ziffern eine kurze Beurteilung des Schülers in Worten einzutragen.

2. Es werden fast durchwegs in jedem Fach Fleiss und Leistung zensuriert. Vereinzelt kommt statt Leistung die Bezeichnung Fortschritt vor.

3. Die Beurteilung des Schülers ist eher relativ. Es wird in der Regel auf die Gesamtleistung (das Niveau) der Klasse, auf das Leistungsvermögen des Schülers, auf seine Fortschritte (in der Leistung), wie auch auf die Forderungen des Lehrplans Rücksicht genommen. Von einer sog. Rangierung wird fast überall Umgang genommen, während aber noch etwa — und auch das nur vereinzelt — die „Besten“ durch Prämien ausgezeichnet werden.

4. In die Zeugnisse ist auch eine Betragen note einzutragen und zwar in Worten, z. B. sehr gut, gut, ordentlich, ungenügend etc. Dazu figurieren in einem grossen Teil der Zeugnishüchlein noch besondere Charakter-Rubriken, wie etwa: a) Sittliches Betragen; b) Anstand, Ordnung, Reinlichkeit u. a. Ueber Fleiss siehe Ziffer 2.

5. Ueber Repetitionen (Sitzenbleiben) entscheidet im allgemeinen der Lehrer. Doch bedarf sein Entscheid der Genehmigung des Ortsschulrates. Wenn ein Schüler in einem Hauptfach (oder mehreren) ganz unzureichende Leistungen zeigt und auch sonst schwach ist, gilt er als wiederholungsbedürftig. Schlechte Leistungen in nur einem Fach (auch einem sog. Hauptfach) kann nicht für eine Repetition entscheiden. Ein bestimmter Notendurchschnitt muss in der Regel für eine Beförderung oder Repetition ausschlaggebend sein. Verschiedene Faktoren der Umwelt spielen dem Lehrer in solchen Fragen oft unliebsam mit. Und oft wird ein Lehrer einen fast unmöglichen Fall eher schlüpfen lassen, um Konflikten auszuweichen. Inwieweit der Lehrer in seinen diesbezüglichen

Entschlüssen von den Verhältnissen abhängig ist, liesse sich in einer andern interessanten Arbeit darstellen.

Oft wird an Stelle der Repetition die bedingte Versetzung angeordnet, besonders in sog. Grenzfällen. Dadurch kann der Schüler zu grösseren Leistungen gedrängt werden. Ein Schüler soll auch nicht mehr als zwei Jahre in derselben Klasse sitzen müssen; sonst soll er in einer Spezialschule untergebracht werden.

Ein bestimmter Notendurchschnitt entscheidet auch bei der Aufnahme in die Sekundar- und Mittelschule. Je nach dem Zudrang wird aber dieser Durchschnitt etwas Spielraum haben müssen.

6. Ein Teil der Lehrerschaft führt freiwillig über die Schüler Beobachtungsbogen, die als Gesprächs- und Beweismaterial (mit Eltern) dienen können. Einzelne fortschrittliche Lehrer teilen mit den Ziffernzeugnissen, in Ausnahmefällen als Ersatz, Beobachtungsbogen an die Eltern aus. Sie benützen dazu ein bekanntes und bewährtes oder ein selbst erarbeitetes Schema. Sie beurteilen dabei vor den Wissenswerten vor allem die Persönlichkeitswerte und das Verhalten gegenüber der Gemeinschaft und betonen dabei die Erziehungsschule vor der blossen Wissensschule. Leider mussten solche Lehrer ihren Mut oft mit unangenehmen Erfahrungen (beleidigte Eltern) bezahlen.

7. Am Schlusse des Schuljahres finden jeweils öffentliche mündliche Prüfungen statt, die vom Schulrat veranstaltet werden. Der bezirksschulrätliche Inspektor kann daran teilnehmen. Daneben veranstaltet der Bezirksschulrat an den obern Klassen schriftliche Schlussprüfungen in den Fächern Deutsch und Rechnen.

8. Die Bezirksschulräte berichten in einem jährlichen Amtsbericht über den Stand des Schulwesens (Schule und Lehrer) im Bezirk. In der diesem Berichte beigefügten „pädagogischen Tabelle“ werden der Stand der Schule einerseits und die Eignung und die Tätigkeit des Lehrers anderseits mit Noten taxiert (auf Vorschlag des inspizierenden Mitgliedes). Ferner verfasst der bezirksschulrätliche Inspektor über jede Schule und jede Lehrkraft einen Visitationsbericht, der bei neuangestellten Lehrern und bei beanstandeten Schulen jährlich, bei andern

mindestens alle drei Jahre auszustellen ist. (Normativ vom 12. November 1889).

Graubünden.

Vorausgeschickt sei, dass die noch geltende Schulordnung von 1859 in § 30 Zeugnisse dringend empfiehlt, aber nicht vorschreibt. So gibt es noch Bündner Gemeinden, die ein einziges Zeugnis — in der 7. Primarklasse oder beim Austritt aus der Schule — erteilen. Freilich sind das Ausnahmen. Ueber die Art der Zeugnisse bestehen ebensowenig Vorschriften.

1. Ziffernzeugnisse sind die Regel, Wortzeugnisse Ausnahme. Die Seminarübungsschule in Chur hat sog. Wortzeugnisse im Jahre 1928 eingeführt und empfiehlt sie.

Einmal, höchstens zweimal jährlich. Die Jahresschulen erteilen zwei Zeugnisse, die 26 Wochenschulen ein Zeugnis.

Skala meist 1—5; in der Kantonsschule 6—1.

2. Leistungszeugnisse! Wo Wortzeugnisse, wird Charakteristik und Fortschrittserfassung versucht.

3. Meist absolute Beurteilung. Prämie, Rangierung sind zweifellos Ausnahme.

4. Betragen, Fleiss wird in allen Zeugnissen beurteilt. Kantonsschule: Für Betragen in der Schule «gut», «ziemlich gut», «tadelnswert». Charakterliche Bewertung ist (weil sehr heikel), Ausnahme.

5. Bestimmte Normen sind nicht aufgestellt. Entscheidend für den Uebertritt in Sekundar- und Mittelschule ist meist die Aufnahmeprüfung. Für die 1. Kl. der Kantonsschule in Deutsch und Rechnen; Aufnahmebedingung: Note $3\frac{1}{2}$; Ausnahme im Deutschen für „nicht deutsch geborene Schüler“; Probezeit 3 Wochen.

6. Beobachtungsbogen werden unseres Wissens nicht oder ganz ausnahmsweise geführt.

7. Nein. „Die Inspektoren haben die Schulen ihres Bezirkes in der Regel mindestens einmal jährlich . . . zu besuchen. Sie haben zu prüfen, ob der Unterricht im Sinne der Bundes- und Kantonsverfassung ein genügender ist, wobei im wesentlichen der Lehrplan als Maßstab und Richtlinie zu dienen hat. Dabei ist das Hauptaugenmerk mehr auf die Selbsttätigkeit und auf die Erziehung und Bildung im allgemeinen, als auf lückenloses Wissen in den einzelnen Fächern zu richten. Bei der Beurteilung der Schulen soll auf besondere Schwierigkeiten, die in

örtlichen und sozialen Verhältnissen liegen, Rücksicht genommen werden. Die Inspektoren sind berechtigt, den Stundenplan für den Prüfungstag aufzustellen. Sie können das Fachgebiet bezeichnen, in dem geprüft oder unterrichtet werden soll. Sie können auf Wunsch des Lehrers oder des Schulrates oder wo dies zur genaueren Orientierung dienlich erscheint, selber prüfend oder lehrend in den Gang des Unterrichts eingreifen. Wo die Prüfung auf Mängel in der Schulführung schliessen lässt, veranlasst der Inspektor in Abwesenheit der Schüler nach Gutfinden eine Besprechung des Standes der Schule." (Verordnung über die Inspektion.)

8. Keine Bewertung in Noten! Frei gestalteter Bericht.

Aargau.

1. An der Gemeindeschule wird dreimal jährlich (im Juli, Dezember und April) ein Ziffernzeugnis mit den Noten 1 bis 5 ausgestellt, wovon 1 die beste, 5 die geringste Note ist.

An der Sekundar- und Bezirksschule wird dreimal jährlich (ebenfalls im Juli, Dezember und April) ein kombiniertes Ziffern- und Wortzeugnis ausgestellt und zwar: Ziffernzeugnis an beiden Schulen für die Unterrichtsfächer mit den Noten 1 bis 5. Wortzeugnis an der Sekundarschule für „Ordnung“ und „Betragen“. Wortzeugnis an der Bezirksschule für „Betragen“. Skala für Wortzeugnisse: gut, befriedigend, unbefriedigend.

2. Ja, nach den Leistungen.

3. Die Noten bedeuten eine relative Beurteilung (Beziehung auf die Forderungen des Lehrplans).

4. Ja.

Gemeindeschule: Fleiss (für alle Fächer gesamthaft.) Ordnung und Reinlichkeit. Betragen. Bewertung durch Noten. Dazu Gelegenheit für Bemerkungen bei jeder Zeugnisabgabe.

Sekundarschule: Fleiss (für alle Fächer gesamthaft): Bewertung in Noten. Ordnung und Betragen: Bewertung in Worten. Dazu Gelegenheit für Bemerkungen in jedem einzelnen Fach.

Bezirksschule: Fleiss (für jedes Fach einzeln): Bewertung mit Noten. Betragen: Bewertung mit Worten. Dazu Gelegenheit für Bemerkungen für jedes einzelne Fach und für allgemeine Bemerkungen der Lehrerkonferenz.

5. Promotionsbestimmungen für Gemeinde- und Sekundarschulen:

„a) Definitive Beförderung: Wenn die Notensumme dreier Hauptfächer weniger als 8,5 beträgt und wenn in keinem Hauptfach eine Note schlechter ist als 3.

b) Provisorische Beförderung: Wenn die Notensumme 8,5, aber noch nicht 10 erreicht, oder wenn die Note in einem Hauptfach schlechter ist als 3.

c) Nichtbeförderung: Wenn die Notensumme 10 und mehr erreicht.

d) Als Hauptfächer gelten: In der 1. und 2. Klasse: Sprache, Rechnen und Durchschnitt aus Heimatkunde und Schreiben. In der 3. bis 5. Klasse: Sprache, Rechnen und Heimatkunde. In der 6. bis 8. Klasse: Sprache, Rechnen und Durchschnitt aus den Realien. (Bei der Sekundarschule wird Französisch einbezogen.)

e) Zurückversetzung provisorisch beförderter Schüler erfolgt während des 1. Quartals, wenn sich die Notensumme im Sinne von Absatz 3 verschoben hat."

Promotions - Bestimmungen für die Bezirksschule:

„1. Für die Promotion zählen die Noten der Hauptfächer Deutsch, Französisch, Mathematik und Latein doppelt, diejenigen für Geographie, Geschichte und Naturkunde werden einfach gezählt.

2. Es erfolgt:

a) Definitive Beförderung bei einer Punktzahl bis 22,5 (Lateiner 27,5);

b) Provisorische Beförderung, wenn die Punktzahl 22,5 (Lateiner 27,5) übersteigt, oder in einem Hauptfach geringer als 3 ist;

c) Keine Beförderung, wenn die Punktzahl 27 (Lateiner 33) übersteigt, oder in 2 Hauptfächern geringer als je 3 ist.

3. Diese Bedingungen gelten auch nach dem 1. Quartal:

a) Für die definitive Beförderung;

b) für die Versetzung ins Provisorium;

c) für die Verlängerung des Provisoriums;

d) für die Zurückversetzung."

Die Aufnahme in die Sekundar- und Bezirksschule erfolgt gestützt auf das Resultat einer Aufnahmeprüfung.

6. Nein.

7. Ja. Am Schlusse des Schuljahres wird vom Inspektor eine schriftliche Prüfung durchgeführt. Bei den mündlichen Prüfungen wirkt der Inspektor nicht aktiv mit.

8. Berichterstattung der Inspektoren der Gemeinde- und Sekundarschulen nach Formular. Vorgeschriebene Gesichtspunkte: Nebenbeschäftigung; Leistungen und Verhalten des Lehrers, allfällige Bemerkungen über ihn und den Stand der Schule, also Beurteilung des Lehrers in Worten. An der Bezirksschule bildet das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Schlussexamen die Grundlage zu den Berichten.

Thurgau.

1. Es ist unsern Schulgemeinden anheimgestellt, ob sie den Primarschülern regelmässig Zeugnisse ausstellen lassen wollen oder nicht, und es gibt auch heute noch viele, allerdings meist kleinere Gemeinden, die nicht regelmässig Primarschulzeugnisse ausstellen lassen. In diesen Gemeinden sind die Lehrer lediglich verpflichtet, wegziehenden oder in eine höhere Schule eintretenden Schülern ein Zeugnis über Leistungen, Fleiss und Betragen auszustellen.

Den Sekundarschülern und den Schülern der höhern Mittelschulen werden regelmässig Zeugnisse abgegeben.

Es werden bei uns für Fleiss und Leistungen Ziffernzeugnisse, für das Betragen Ziffern- oder Wortzeugnisse erteilt, in den Primarschulen nach der Notenskala 1—5, an den übrigen Schulen nach der Skala 6—1. An den Primarschulen — sofern regelmässige Zeugnisse ausgestellt werden — erfolgt die Abgabe jeweilen am Ende des Sommer- und Winterkurses, an den Sekundarschulen und am Lehrerseminar ebenso, während an der Kantonsschule zu Beginn der Sommerferien, der Weihnachtsferien und am Ende des Schuljahres Zeugnisse ausgestellt werden.

2. Die Schülerleistung wird in den einzelnen Fächern zensuriert und zwar nach der Leistung, nicht nach den Fortschritten.

3. Die Noten bedeuten eine absolute Beurteilung. Prämien und Rangierung sind bei uns nicht üblich.

4. Der Schüler wird im Zeugnis auch charakterlich bewertet durch Fleiss- und Betragensnoten. In den Primarschulen wird gewöhnlich

für die Gesamtleistung eine Fleissnote gegeben, in den übrigen Schulen für jedes Fach. Skala wie bei den Leistungsnoten. — Das Betragen wird meistens mit Worten beurteilt, z.B. in den Sekundarschulzeugnissen mit Gut, Im ganzen gut, Befriedigend, Nicht immer befriedigend. — Fleisszettel sind nicht gebräuchlich.

5. Die Führung von Beobachtungsbogen ist im Thurgau nicht vorgeschrieben, doch mag es sein, dass von einzelnen Lehrern oder Lehrerinnen solche freiwillig geführt werden.

6. Für die Repetition einer Klasse, die bedingte Versetzung (Steigen) bestehen für die Primar- und Sekundarschulen keine Vorschriften. Die Lehrer entscheiden im Einvernehmen mit der Schulvorsteherschaft. Für die Aufnahme in die Sekundarschule oder in höhere Mittelschulen ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich, die sich auf den Lehrstoff der vorausgegangenen Klasse erstreckt.

7. Von der Aufsichtspersonen (Inspektoren) werden zur Beurteilung der Klassen und der Lehrertätigkeit an Primar- und Sekundarschulen am Jahresende öffentliche, mündliche und schriftliche Prüfungen veranstaltet. Die Lehrer sind verpflichtet, für die Jahresprüfung dem Inspektor ein Verzeichnis des behandelten Stoffes vorzulegen. Gewöhnlich teilen sich Lehrer und Inspektor in die Abnahme der Prüfung. Auf schwache oder schüchterne Schüler soll möglichst Rücksicht genommen werden.

8. Die Inspektoren berichten dem Erziehungsdepartement alljährlich über den Stand der einzelnen von ihnen beaufsichtigten Schulen und über die Tätigkeit der Lehrpersonen. Der Bericht erstreckt sich über die äusseren Verhältnisse der Schule, ferner über Disziplin, Unterrichtsmethode und -vorbereitung, Stand der Schule, sowie über die einzelnen Fächer (Berichtsformulare). Die Schulbesuche des Inspektors, sowie die Jahresprüfung bilden die Grundlage für diese Berichte. Den Lehrern und Lehrerinnen wird eine Abschrift des Inspektionsberichtes ausgehändigt. Wir bemerken noch, dass die Beurteilung der Lehrer nach Noten bei uns nicht gebräuchlich ist.

Tessin.

1. Per tutti gli ordini di scuole del nostro Cantone gli attestati relativi al profitto degli

scolari vengono espressi in cifre. La scala comprende le cifre da 1 a 6, che hanno il valore seguente: 6 = benissimo; 5 = bene; 4 = sufficiente; 3 = insufficiente; 2 = male e 1 = malissimo. E' concesso l'uso dei mezzi punti. Nelle scuole primarie le classificazioni vengono date ogni 2 mesi: nelle scuole le primarie superiori (maggiori) e secondarie, ogni tre mesi, ossia per Natale, per Pasqua e alla fine dell'anno scolastico.

2. Le note vengono assegnate per ogni singola materia, secondo il progresso fatto dall'allievo (« profitto »).

3. Le note esprimono un giudizio relativo. Non esistono premie non vengono, di regola, stabilite delle graduatorie di merito.

4. Lo scolaro viene classificato anche per la condotta (6—1). La nota di diligenza (complessiva), che prima esisteva, è stata soppressa.

5. Non esistono esami di riparazione per le scuole primarie: l'allievo che non ha almeno la nota 4 in tutte le materie deve ripetere la classe. — Per le scuole secondarie è permessa la riparazione fino a 4 materie.

6. Non vengono fatte osservazioni particolari di natura psicologica da parte dei docenti, salvo che si tratti di fanciulli anormali. In tal caso l'esame viene fatto insieme dal medico e dal docente.

7. Gli ispettori visitano durante l'anno le scuole in compagnia dei delegati scolastici comunali: alla fine dell'anno assistono agli esami, che sono pubblici e comprendono, di solito, solo una prova scritta (componimento) e prove orali in quasi tutte le materie. Nelle scuole secondarie gli esami sono fatti dagli appositi commissari.

8. Gli ispettori riferiscono al Dipartimento il giudizio complessivo di ogni scuola visitata e riassumono alla fine dell'anno tale giudizio in una nota complessiva, che va pure da 1 a 6.

Waadt.

Enseignement primaire :

1° Il est remis des bulletins chiffrés, 3 fois par an et, chaque mois, une note de conduite (chiffre) et une note de travail (chiffre).

2° Oui ! on tient compte des aptitudes et de l'effort fourni.

3° Ces notes déterminent la promotion de l'élève chaque printemps. Les Bulletins mensuels portent l'indication du rang ; toutefois, cette indication peut être remplacée par celle de la moyenne de la classe.

4° Dans le « carnet journalier » de chaque élève des places sont réservées aux remarques concernant l'application et la conduite.

6° Non ! pas obligatoirement.

7° Oui ! dans l'année pour les classes ordinaires ; dans l'année et aux examens de fin d'année pour les classes primaires supérieures. — Oralement, par écrit, individuellement ou collectivement, suivant les cas.

8° Des deux manières. L'inspecteur établit un rapport concernant à la fois le maître et la classe.

Enseignement secondaire (Mittelschulen):

1° Chaque trimestre un bulletin complet chiffré pour le travail et la conduite. — Toutes les semaines un bulletin avec les notes obtenues pour le travail et une note pour la conduite.

2° On tient compte de l'application, mais sans note spéciale.

3° La moyenne des 3 bulletins et éventuellement de l'examen déterminent la promotion. Il faut avoir 6 sur 10 pour les deux groupes de branches. L'indication du rang est facultative.

4° Non.

5° Voir 3°.

6° Non.

7° Les examens se font oralement et par écrit, soit à la fin de chaque année scolaire, soit seulement deux fois : au milieu et à la fin des études secondaires. Il y a des examens écrits en tous cas une fois par trimestre, faits par le maître et contrôlés par le directeur.

8° L'inspecteur adresse, après chaque visite, un rapport au chef du département. Il n'attribue pas de notes aux maîtres.

Wallis.

1. Es werden Ziffernzeugnisse ausgestellt, und zwar nach der Skala 1—5. Diese Zeugnisse werden monatlich ausgehändigt.

2. Die Schülerleistung wird in den einzelnen Fächern zensuriert, und zwar nach den Gesichtspunkten „Leistung und Fortschritt“.

3. Diese Noten bedeuten eine relative Beurteilung.

4. Der Schüler wird charakterlich bewertet hinsichtlich Fleiss, Betragen, Höflichkeit und Ordnung und Reinlichkeit, Pünktlichkeit (Noten).

5. Für die Versetzung in eine höhere Klasse muss der Schüler mindestens die Durchschnittsnote 3 (mittelmässig) erzielen. Für die Aufnahme in Sekundar- und Mittelschulen gelten die besondern Aufnahmebestimmungen dieser Anstalten.

6. Beobachtungsbögen über die Schüler werden unseres Wissens von den Lehrpersonen nicht geführt, auf alle Fälle nur freiwillig.

7. Von den Aufsichtsorganen, d. h. Inspektoren, werden am Ende des Schuljahres Prüfungen durchgeführt, und zwar mündlich und schriftlich.

8. Der jährliche Schulbericht (Formular) enthält u. a. folgende Gesichtspunkte: Betr. Lehrer: Aufführung, Fähigkeit, Fleiss, Ordnung, Disziplin. Hat der Lehrer an der Konferenz teilgenommen? Seine Arbeit vorgelegt? Betr. Schule und Schüler: Durchschnittsnote und Fachnoten (Fortschritt) der Klasse; Ordnung, Höflichkeit, Reinlichkeit der Schüler. Weitere Berichtspunkte betreffen den Stundenplan, die Schulbücher und Hefte, das Tagebuch, die Schulzeugnisse, die Schulbibliothek usw.

III. Zusammenfassung.

Aus den kantonalen Antworten auf die acht Fragen ergibt sich im wesentlichen — Ergänzungen und Berichtigungen vorbehalten — folgendes Bild:

1. *Periodische Schulzeugnisse* werden für die verschiedenen Schulstufen in allen Kantonen ausgestellt — mit Ausnahme einer Anzahl Gemeinden der Kantone Graubünden und Thurgau, wo sie für Primarschulen nicht vorgeschrieben, nur empfohlen sind.

In allen antwortenden Kantonen werden *Ziffernzeugnisse*, wenigstens am Ende des Schuljahres ausgestellt. Doch ist — vor allem in den Zwischenzeugnissen — die Ergänzung der nackten, nicht immer ihrer vorgeschriebenen Bedeutung entsprechenden Ziffer durch Bemerkungen des Lehrers möglich. Solothurn hat für die 1. und 2. Primarklasse eine Wortskala. Im Kanton Bern ist

der kräftigste Vorstoss in der Richtung der *Wortzeugnisse* getan worden, indem zwei jährliche Zwischenberichte an die Eltern diese Art rein darstellen; ebenso im Kanton Glarus.

In der *Häufigkeit* der Zeugnisausstellung zeigen sich grosse kantonale Verschiedenheiten. Während sie in Solothurn und Graubünden nur ein- bis zweimal erfolgt, erhalten die Kinder in den Kantonen Glarus, Baselland, Appenzell I.-Rh. und A.-Rh., St. Gallen zwei- bis dreimal Zeugnisse, in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Waadt (neben monatlichem, in den Mittelschulen wöchentlichem Bericht über Leistungen und Betragen) drei- bis viermal, in Obwalden sechsmal, in Zug nach den noch geltenden Vorschriften alle zwei Monate (praktisch weniger), in den Tessiner Primarschulen ebenfalls, im Wallis während der wirklichen Schulzeit jeden Monat.

Die *Ziffernskala* ist ebenfalls kantonal, teilweise auch nach Schulstufen verschieden. Die Abstufung 6—1 (teilweise mit halben Noten) kennen Zürich, Bern (Sekundar- und höhere Schulen), Luzern, Basel-Stadt (obere Klassen), Schaffhausen, Thurgau (ausser Primarschule), Tessin, 1—4 Bern (Primarschulen), Schwyz (?), Obwalden, Nidwalden, St. Gallen, 1—5 Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt (Primarschulen 1.—4. Klasse), Baselland, Appenzell I.-Rh., Graubünden (Kantonsschule 6—1), Aargau, Thurgau (Primarschulen), Wallis.

2. Fast durchwegs — mit Ausnahme der untersten Primarklassen — wird in den einzelnen Fächern die „*Leistung*“ des Schülers zensuriert, wobei einzelne Kantone, wie Luzern, Uri, Freiburg, St. Gallen, Wallis, auch den Begriff „*Fortschritt*“ brauchen oder beide nebeneinander.

3. In der Auffassung, ob die Ziffern eine absolute oder relative Beurteilung darstellen, zeigt sich eine gewisse Unsicherheit. Die Antworten von Zürich, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Graubünden,

Thurgau bezeichnen sie als absolut, jene von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis als relativ, einzelne sowohl als absolut wie als relativ, je nach der Einstellung der Lehrperson. Die Relativität richtet sich — nach der Auffassung der Berichterstatter — meist nach den Forderungen des Lehrplans, oft auch nach der Gesamtleistung der Klasse und — offenbar am meisten — nach der Individualität der Lehrperson. Meines Erachtens ist am ehesten eine Beurteilung, welche die Leistungen des einzelnen Schülers mit dem genauen Wortsinn der Ziffern nur an den Forderungen des Lehrplans misst, als „absolut“ zu bezeichnen. „Relativ“ ist sie — für den Schüler gesehen — insofern, als sie auch die frühere Leistung (Fortschritt) den Stand der ganzen Klasse, die persönliche Veranlagung, das häusliche Milieu usw. möglichst berücksichtigt, beim Ueberblick über die verschiedenen Schuljahre insofern, als die Individualität des notengebenden Lehrers die Maßstäbe oft sehr verschieden handhabt. (Z. B. wird in Antworten gesagt, für die Unterstufe werden eher zu gute Noten gemacht; 6 bedeute eine Auszeichnung.)

Die Rangierung zur Belohnung (oder Bestrafung) ist in den meisten Kantonen nicht mehr üblich. In Obwalden wird da und dort noch am Monatsschluss eine Rangordnung erstellt und der gute Schüler nach dem Examen mit kleinen Prämien belohnt; ähnlich in Nidwalden. Im Kanton Freiburg ist die Rangordnung im Zeugnisbüchlein vorgesehen, aber immer weniger durchgeführt. Die monatlichen Berichte im Kanton Waadt zeigen meist den Rang an. Oefter dagegen — namentlich auf der Unterstufe der Primarschule — besteht noch die Praxis der Belohnung von Fall zu Fall durch Fleisszettel, evtl. auch durch kleinere Gaben (Federn, Bleistifte, Gummi, Büchlein), so z. B. in Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau.

4. Ansätze charakterlicher Bewertung finden sich in den Noten und Bemerkungen über Fleiss (Pflichterfüllung), Betragen (Höflichkeit), Ordnung und Reinlichkeit und „Sitte“. Für die Fleissnote ist in einzelnen Kantonen eine Wortskala festgelegt, z. B. in Zürich (gut, befriedigend, nicht immer befriedigend, unbefriedigend). Die Mehrzahl der Kantone hat auch hier noch eine Ziffernskala, die z. T. die gleiche wie für die Leistungsnoten ist (aber — z. B. in Luzern — meist nur im oberen Teil angewandt wird), z. T. weniger Stufen umfasst, in Nidwalden z. B. nur 1, 1—2, 2, in Obwalden und Solothurn 1—3. Die Fleissnote wird in einigen Kantonen allgemein, in mehreren für jedes Fach (auch beliebig) erteilt. Der Kanton Tessin kennt keine Fleissnoten mehr.

Das Betragen wird in den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Aargau in drei oder vier Wortstufen bewertet, in den andern Kantonen mit der Ziffernskala (teilweise auf 1 bis 2 oder 1 bis 3 beschränkt), wobei allerdings meist in den Zwischenzeugnissen Raum für Bemerkungen bleibt.

Für Ordnung und Reinlichkeit wenden die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Aargau eine Wortskala, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Wallis Ziffern an; andere Zeugnisbüchlein (z. B. St. Gallen) bieten Raum zu entsprechenden Bemerkungen.

Sitten-Noten werden mit Ziffern (evtl. mit Worten, namentlich negativ, ergänzt) in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Zug erteilt.

5. Da auch die Promotion in engem Zusammenhang mit der Art der Schülerbeurteilung steht, wurden auch über ihre Normen Antworten erbeten. Wir berücksichtigen auch hier nur die Volksschulen. Keine kantonale Fixierung der Promotionsnoten melden Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen (in diesen Kantonen entscheidet der Schulrat auf Vorschlag der Lehrperson), ferner Schwyz, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., Graubünden,

Thurgau. Wohl überall gilt als Norm, dass eine Klasse nur einmal repetiert wird. Die Grenze für Sitzenbleiben oder provisorisches Steigen ist in den andern Kantonen je nach der Weite der Skala verschieden festgelegt. Innerhalb der Skala 6—1 ist in Zürich $3\frac{1}{2}$ Promotionsnote, in Luzern (bisher) 3, in Freiburg, Solothurn und Baselland 4 in der Skala 1—5; in andern Kantonen — wie Appenzell I.-Rh., Waadt und Aargau — wird eine bestimmte Punktzahl der Notensumme in den Hauptfächern für die Promotion vorgeschrieben. Provisorische Versetzung ist in einigen Kantonen an bestimmte Bedingungen geknüpft, in andern nicht vorgesehen oder als Ausnahme gestattet. Die Probezeit schwankt zwischen einem Monat und einem Vierteljahr. Ueber Rückversetzung entscheiden meist die Aufsichtsorgane.

Für den Eintritt in die Sekundar- resp. Realschule schreiben die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Aargau und Thurgau Prüfungen vor, meist in Deutsch und Rechnen. Andere kantonale Vorschriften äussern sich über den Modus und die Bedingungen der Aufnahme nicht bestimmt oder gar nicht. Zürich setzt allen (ohne Prüfung) Uebergetretenen eine Probefrist von 4 Wochen, Baselland eine solche von einem Vierteljahr; Freiburg verlangt einen Notendurchschnitt des letzten Jahreszeugnisses von 2—2,5. Luzern fordert die Absolvierung der 6. Primarklasse mit gutem Erfolg oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung (praktisch kommt oft beides in Betracht).

6. Die Führung psychologischer Beobachtungsbogen durch die Lehrpersonen ist neuestens im Kanton Schaffhausen für jeden Schüler während der ganzen Schulzeit beschlossen worden, aber noch nicht durchgeführt. Für Uri sind Beobachtungsbogen in Altdorf versuchsweise angelegt worden. Im Kt. St. Gallen übermitteln einzelne Lehrer den Eltern, im Kt. Solothurn den Berufsberatungsstellen und Leitern

höherer Schulen freiwillig Beobachtungsbogen. Ein Inspektoratskreis im Kt. Freiburg hat Beobachtungskarten für die Berufsberatung eingeführt. Im Tessin und anderswo werden Beobachtungen nur für Anormale notiert. In verschiedenen Kantonen bestehen schulärztliche Beobachtungsbogen resp. -karten. Die Führung von Psychogrammen ist also fast überall noch den einzelnen Lehrpersonen freigestellt.

7. Sowohl für die Beurteilung der Schüler als für jene der Lehrpersonen kommt auch die Durchführung von Prüfungen durch Aufsichtsorgane in Betracht. Wohl in allen Kantonen werden durch die Schulinspektoren, Visitatoren oder Mitglieder des Schulrates während des Jahres Schulbesuche gemacht (durch die Mitglieder der örtlichen Schulräte meist zu wenig!) und bei dieser Gelegenheit Urteile über Lehrr und Schüler gebildet. Da und dort, z. B. im Kanton Bern, bestimmt der Inspektor bei seinem Besuch den Stundenplan und das Stoffgebiet und bespricht nachher seine Beobachtungen in einer Konferenz.

Schriftliche Prüfungen am Schluss des Schuljahres (meist in Aufsatz und Rechnen, in der Sekundarschule auch im Französischen) werden für die obern Primarklassen und für die Sekundarschule durchgeführt in den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh. (hier nur alle drei Jahre), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis.

Mündliche Prüfungen durch den Schulinspektor oder Delegierte des Schulrates werden — meist öffentlich — abgehalten in den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis. Da und dort erhalten die frühern „Examentage“ mehr den Charakter eines freigestalteten „Schlusstages“.

8. Es war naheliegend, in eine Zusammen-

stellung über das Zeugniswesen auch die Art der Beurteilung von Lehrpersonen und Schule durch die Berichte der Aufsichtsorgane einzubeziehen. In der Regel ist es der kantonale oder regionale Inspektor, der dem Erziehungsrat einen Bericht vorlegt, der z. T. auch den betr. Lehrpersonen und Schulräten übermittelt wird. In den Urkantonen wird dieser Bericht — in seinem allgemeineren Teil — gedruckt (in Ob- und Nidwalden alle 2 Jahre, auch in Baselland alle 5 Jahre). Ueber den Stand der Schulen referiert der Berichterstatter nur allgemein in den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Basel-Stadt (hier die mehrgliedrige Schulinspektion), Baselland, St. Gallen (die Bezirksschulräte mit

Noten), Graubünden, über die einzelnen Schulen (meist nach Formular) in Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg (Angabe der Durchschnittsnoten), Solothurn, Appenzell I.-Rh. (nur für den Lehrer bestimmt), Aargau, Thurgau, Tessin (mit Noten 6—1 zensuriert), Waadt, Wallis (Wort- und Ziffernzensur pro Fach). Ueber die Lehrpersonen (Pflichterfüllung, Lehrbefähigung, Lehr- und Erziehungsweise usw.) äussert sich der Bericht in Luzern, Uri (durch die Schulräte), Schwyz, Obwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh. und A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis meist in Worten (in Luzern, St. Gallen usw. auch in Ziffern).

Luzern.

Hans Dommann.

Religionsunterricht

Noten im Religionsunterricht*

Fast allgemein ist die Ansicht vertreten, im Religionsunterricht müssten wenigstens bessere Noten erteilt werden als in den Profanfächern, wenn nicht überhaupt nur gute Noten in diesem Fache geschrieben werden dürften. Es ist schon wahr, dass in diesem Fache meistens viel zu gute Noten gegeben werden. Gründe dafür sind besonders zwei zu beachten. Die Erfahrung zeigt, dass die Beliebtheit oder der Hass eines Faches sehr gerne hinübergeht auf die Ausübung des in diesem Fache Gelernten. Das kann sich nun im Religionsunterricht besonders gut oder schlecht auswirken. Man sucht daher schon mit einer etwas milden Notengebung guten Wind zu machen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass diese Praxis zu einer Verlotterung des Religionsunterrichtes führt. Die Schüler arbeiten nicht mehr mit dem nötigen Ernst, weil sie ja einer guten Note sicher sind. Sicher ist aber, dass die Schüler auch recht

gerne eine scharfe Beurteilung ihrer Leistungen im Religionsunterricht auf sich nehmen, wenn dadurch das Fach interessant und spannend gemacht werden kann. Wenn im Religionsunterricht nicht ernst und eifrig gearbeitet wird, dann ist allem Unfug Tür und Tor geöffnet, und Zeit und Mühe sind verloren. Dass dadurch für das religiöse Leben der Schüler nichts gewonnen ist, leuchtet ein. — Es gibt aber noch einen zweiten Grund, warum im Religionsunterricht oft scheinbar bessere Noten gemacht werden, als in den andern Fächern. Die Lehrpläne sind meistens von dem Gedanken der konzentrischen Kreise getragen. Dadurch bringt der Schüler in diesem Fache schon einen guten Grundstock von Wissensstoff mit, der ihm die spätere Arbeit leicht macht. Das ist vor allem zu bemerken in der Geschichte des Neuen Testaments, das an etwas gereifere Schüler bei unserm normalen Lehrbetrieb und unsern Lehrmitteln wenig Anforderungen stellt. Ganz

* Siehe Nr. 6.